



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2017

Nr. 7 Teilung von Versorgungslasten - Ansprüche des Landes auf Abfindungen und Erstattungen teilweise nicht geltend gemacht -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 7

**Teilung von Versorgungslasten
- Ansprüche des Landes auf Abfindungen und Erstattungen teilweise nicht geltend gemacht -**

Das Landesamt für Finanzen beteiligte frühere Dienstherrn nicht immer an den Versorgungsausgaben. Abfindungsansprüche von 1,5 Mio. € machte es nicht geltend. Außerdem waren Zahlungen von 563.000 € nicht an Dritte geleistet worden.

Frühere Dienstherrn berechneten Abfindungen teilweise fehlerhaft. Hierdurch erhielt das Land per saldo 577.000 € zu wenig. Fehler bei den Abfindungsberechnungen des Landesamtes für Finanzen führten per saldo zu Überzahlungen von 129.000 €.

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium versäumte es mehrfach, vor der Ernennung von Professoren die Zustimmung des früheren Dienstherrn einzuholen. Dem Land entstanden hierdurch finanzielle Nachteile von 513.000 €.

1 Allgemeines

Tritt ein Beamter in den Ruhestand, hat er gegen den letzten Dienstherrn Anspruch auf die volle Versorgung. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte während seiner Dienstzeit für weitere Dienstherrn tätig war. Um auch frühere Dienstherrn an den Pensionsausgaben zu beteiligen, wurde 1992 erstmals eine Regelung zur Teilung der Versorgungslasten eingeführt¹.

Seit 1. Januar 2011 richtet sich die Teilung der Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag². An die Stelle der laufenden Erstattung eines Teils der Versorgungsbezüge trat die Zahlung einer einmaligen Abfindung zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels.

Aus der folgenden Tabelle ist die Zahl der erfolgten Dienstherrnwechsel³ ab 2011 ersichtlich⁴:

Landesdienst Rheinland-Pfalz: Zu- und Abgänge von Beamten						
	2011	2012	2013	2014	2015	insgesamt
Zugänge	225	228	206	247	251	1.157
Abgänge	281	319	300	253	295	1.448
Saldo	-56	-91	-94	-6	-44	-291

¹ § 107b Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652). In Rheinland-Pfalz galt der Normtext in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

² Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag - VLT-StV -) vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (GVBl. S. 93, 417), BS Anhang I-149.

³ Wechsel vom Land zum Bund, zu einem anderen Land oder zur Kommune sowie Wechsel vom Bund, einem anderen Land oder von einer Kommune zum Land Rheinland-Pfalz.

⁴ Die Zahlen basieren jeweils auf den vom Landesamt für Finanzen geführten Listen über die Zu- und Abgänge in Rheinland-Pfalz (Stand: 10. Januar 2017).

In dem vorgenannten Zeitraum sind mehr Beamte aus dem Landesdienst ausgeschieden, als dorthin gewechselt sind. Der Abwanderungssaldo betrug 291 Beamte.

Die Höhe der Abfindungen, die das Land in dem gleichen Zeitraum wegen der Dienstherrenwechsel erhalten und gezahlt hat, ist nachfolgend dargestellt:

Abfindungen						
	2011	2012	2013	2014	2015 ⁵	insgesamt ⁵
Einnahmen	17,4 Mio. €	16,7 Mio. €	15,8 Mio. €	18,4 Mio. €	17,5 Mio. €	85,8 Mio. €
Ausgaben	15,5 Mio. €	18,5 Mio. €	19,2 Mio. €	17,4 Mio. €	21,8 Mio. €	92,4 Mio. €
Saldo	1,9 Mio. €	-1,8 Mio. €	-3,4 Mio. €	1,0 Mio. €	-4,3 Mio. €	-6,6 Mio. €

Das Land hat Abfindungen von insgesamt 92,4 Mio. € an andere Dienstherren geleistet und 85,8 Mio. € erhalten. Im Durchschnitt beliefen sich die Einnahmen auf mehr als 74.000 € je Personalzugang und die Ausgaben auf fast 64.000 € je Personalabgang.

Der Rechnungshof hat bei dem Landesamt für Finanzen und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium die Teilung von Versorgungslasten geprüft.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Ansprüche des Landes auf Abfindungen nicht geltend gemacht

Das Erstattungs-Arbeitsgebiet des Landesamtes für Finanzen ist zuständig für die Versorgungslastenteilung. Um Ansprüche des Landes geltend machen zu können, muss es über alle für die Berechnung der Abfindung relevanten Sachverhalte, wie Dienstherrenwechsel und Eintritt des Versorgungsfalles, informiert werden. Dies soll nach den Vorgaben des Landesamts durch Mitteilungen des Bezüge-Arbeitsgebiets oder programmgesteuert durch das Bezügeabrechnungssystem sichergestellt werden.

Die notwendigen Informationen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung lagen dem Erstattungs-Arbeitsgebiet allerdings nicht immer vor⁶:

- Sofern ein Dienstherrenwechsel vor dem Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags stattgefunden hat, muss der frühere Dienstherr erst bei dem späteren Eintritt des Versorgungsfalles eine Abfindung zahlen („Schwebefall“)⁷. Abfindungsansprüche von 950.000 € wurden nicht geltend gemacht, weil das Erstattungs-Arbeitsgebiet vom Versorgungsbeginn keine Kenntnis hatte und deshalb den früheren Dienstherrn nicht entsprechend unterrichten konnte.
- Auch Dienstherrenwechsel nach dem Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags waren dem Erstattungs-Arbeitsgebiet zum Teil nicht bekannt. Bei Zugängen von Beamten machte das Land Ansprüche von 387.000 € nicht geltend. Bei Abgängen wurden 289.000 € nicht an die aufnehmenden Dienstherren gezahlt.

⁵ Für acht Einnahmefälle und zwei Ausgabefälle aus dem Jahr 2015 liegt eine Berechnung des Abfindungsbetrages noch nicht vor. Für die Tabelle wurden diese Fälle mit den durchschnittlichen Abfindungsbeträgen bei Zu- und Abgängen berücksichtigt.

⁶ Insbesondere bei Lehrern fehlte vor 2011 die Kennzeichnung von Fällen mit Dienstherrenwechsel im Datenbestand des Landesamtes.

⁷ § 11 VLT-StV.

- Nach der Übernahme von Soldaten auf Zeit in den Landesdienst verfolgte das Landesamt Abfindungsansprüche gegenüber dem Bund von 78.000 € über mehrere Jahre nicht weiter.
- Verspätete Unterrichtungen früherer Dienstherrn durch das Erstattungs-Arbeitsgebiet über den Versorgungsbeginn und lange Bearbeitungszeiten bei den zahlungspflichtigen Stellen hatten zur Folge, dass Abfindungszahlungen teilweise erst mit mehrjähriger Verspätung beim Land eingingen.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, ausstehende Abfindungsansprüche seien geltend gemacht und entsprechende Beträge teilweise bereits vereinnahmt worden. Bekannte Ansprüche würden künftig unverzüglich verfolgt. Eine Kennzeichnung der vom Rechnungshof ermittelten Fälle mit Dienstherrnwechsel im Abrechnungssystem sei erfolgt. Eigenen Zahlungsverpflichtungen werde - soweit nicht verjährt - nachgekommen. Die zeitnahe Unterrichtung aller zahlungspflichtigen Dienstherrn über den Eintritt des Versorgungsfalles werde sichergestellt. Die Zahlungsfristen würden überwacht. Bei Fristüberschreitung würden zahlungspflichtige Dienstherrn umgehend angemahnt.

2.2 Abfindungen und laufende Erstattungen falsch berechnet

Wenn Beamte in den Dienst des Landes Rheinland-Pfalz wechseln, ist es Aufgabe des früheren Dienstherrn, den Abfindungsbetrag zu berechnen und innerhalb von sechs Monaten nach dem Wechsel zur Zahlung anzuweisen. Dem Erstattungs-Arbeitsgebiet des Landesamtes obliegt es, die Berechnung vorher zu überprüfen. Sofern der übernommene Beamte bei Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags bereits im Ruhestand war, wurde der zuvor gezahlte Erstattungsbetrag festgeschrieben und fortlaufend angepasst⁸. Wenn Beamte den Landesdienst verlassen, muss das Erstattungs-Arbeitsgebiet die Abfindungsberechnung durchführen.

Zahlreiche Berechnungen waren fehlerhaft:

- Bei „Schwebefällen“ war die Abfindungsberechnung des abgebenden Dienstherrn in 21,3 % der geprüften Fälle unzutreffend. Das Land erhielt dadurch per saldo 577.000 € zu wenig an Abfindungen.
- Die Abfindungsberechnungen des Landesamtes waren in 18,3 % der „Schwebefälle“ nicht korrekt. Vom Land gezahlte Abfindungen waren hierdurch per saldo insgesamt um 129.000 € zu hoch.
- Weitere fehlerhafte und vereinzelt auch verspätete Berechnungen betrafen Abfindungszahlungen infolge von Dienstherrnwechseln nach sowie laufende Erstattungsbeträge für Versorgungsfälle vor Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags⁸. Bei Letzteren hatte es das Landesamt versäumt, die früheren Dienstherrn über die Änderung erstattungsrelevanter Sachverhalte, wie z. B. den Eintritt der Hinterbliebenenversorgung, zu unterrichten.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, die früheren Dienstherrn würden zur Korrektur der Abfindungsberechnungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aufgefordert. Künftig werde auf eine sorgfältige Überprüfung der Abfindungsberechnungen anderer Dienstherrn geachtet. Überschreitungen der Zahlungsfristen würden unverzüglich angemahnt werden. Bei laufenden Erstattungsansprüchen werde an der Sicherstellung einer unverzüglichen Unterrichtung des anderen Dienstherrn gearbeitet. Die Abfindungsberechnungen des Landesamtes würden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten korrigiert.

⁸ § 10 VLT-StV.

2.3 Zustimmung zum Dienstherrnwechsel nicht eingeholt

Voraussetzung für eine Teilung der Versorgungslasten ist, dass der abgebende Dienstherr seine Zustimmung vor dem Wirksamwerden des Dienstherrnwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt. Bei Professoren gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sie bei dem abgebenden Dienstherrn eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet haben⁹. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss das zuständige Fachressort, soweit es das Berufungsverfahren selbst durchführt, die Zustimmung vor der Ernennung des Professors einholen.

In sieben Fällen versäumte es das Fachressort, vor der Ernennung von Professoren die Zustimmung des abgebenden Dienstherrn einzuholen. Dem Land entgingen hierdurch Einnahmen von 418.000 €. In einem weiteren Fall hatte die unterbliebene Einholung der Zustimmung zur Folge, dass nach der späteren Rückkehr des Beamten zu seinem früheren Dienstherrn vom Land eine um 95.000 € höhere Abfindung zu zahlen war. Außerdem machte das Landesamt für Finanzen für zwei in den Landesdienst übernommene Professoren Abfindungsansprüche von mindestens 127.000 € nicht geltend, weil sich die vom Fachressort eingeholten Zustimmungserklärungen nicht in den Personalakten befanden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat erklärt, das Einholen der Zustimmung sei auf allen hausinternen Checklisten vermerkt. Auf ihnen werde zusätzlich künftig aufgenommen, dass der zu Ernennende vor der Ernennung eine Erklärung abzugeben habe, dass er in keinem Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn stehe und eine etwaige Änderung umgehend mitteilen werde. Des Weiteren werde in den Checklisten ergänzt, dass das Original der Zustimmung an die Hochschulen zu versenden und dort zur Personalakte zu nehmen sei.

2.4 Ausstehende Rückzahlung von Abfindungen bei früheren Soldaten auf Zeit

Hat das Land für einen in den Landesdienst übernommenen Soldaten auf Zeit eine Abfindung erhalten und scheidet dieser anschließend ohne Versorgungsanspruch aus, muss das Land die erhaltene Abfindung zurückzahlen. Diese ist hierbei mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen¹⁰.

In fünf Fällen schieden frühere Soldaten auf Zeit nach Beendigung des Vorbereitungsdiensts ohne Versorgungsansprüche aus dem Landesdienst aus. Innerhalb des Landesamts für Finanzen war dies zwar der Nachversicherungsstelle, nicht jedoch dem Erstattungs-Arbeitsgebiet bekannt. Die vom Bund erhaltenen Abfindungen von insgesamt 246.000 € waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof noch nicht zurückgezahlt. Die seit Erhalt der Abfindungen aufgelaufenen Zinsen betragen 28.000 €.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, dem Bund sei die Rückzahlung der erhaltenen Abfindungen zuzüglich Zinsen angekündigt worden. Im Landesamt sei mit der Nachversicherungsstelle vereinbart worden, das Erstattungs-Arbeitsgebiet in Fällen, in denen eine Nachversicherung in Betracht komme, zu informieren.

⁹ § 3 VLT-StV. Zur Zeit der Geltung des § 107b BeamtVG gab es diese Zustimmungsfiktion noch nicht.

¹⁰ § 7 Abs. 2 Satz 2 VLT-StV.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) Abfindungs- und Erstattungsansprüche des Landes gegen andere Dienstherren - auch für die Vergangenheit - geltend zu machen,
- b) auf eine Korrektur der fehlerhaften Abfindungs- und Erstattungsberechnungen der anderen Dienstherren hinzuwirken und die fehlerhaften Abfindungsberechnungen des Landesamtes für Finanzen zu korrigieren - soweit rechtlich möglich - ,
- c) das Verfahren des Landesamts für Finanzen bei der Versorgungslastenteilung zu verbessern,
- d) bei Professoren das Einholen der Zustimmung des abgebenden Dienstherrn zum Dienstherrenwechsel sicherzustellen und diese zur Personalakte zu nehmen,
- e) die Hochschulen zu bitten, das Erstattungs-Arbeitsgebiet des Landesamtes für Finanzen gesondert über Dienstherrenwechsel von Professoren zu informieren.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a und b zu berichten.